GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Schwierige Verhältnisse: Menschenhandelsopfer und Geschlecht in Gerichtsverfahren

Pates, Rebecca; Dölemeyer, Anne; Leser, Julia

2016

https://doi.org/10.25595/3440

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pates, Rebecca; Dölemeyer, Anne; Leser, Julia: *Schwierige Verhältnisse: Menschenhandelsopfer und Geschlecht in Gerichtsverfahren*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 25 (2016) Nr: 1, 24–39. DOI: https://doi.org/10.25595/3440.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v25i1.23407

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Schwierige Verhältnisse: Menschenhandelsopfer und Geschlecht in Gerichtsverfahren[1]

REBECCA PATES. ANNE DÖLEMEYER. JULIA LESER

Einleitung

Seit der Implementierung des Palermo-Protokolls im Jahr 2005 unterscheidet das deutsche Strafgesetz zwischen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§232 StGB) und Menschenhandel in die Arbeitsausbeutung (§233 StGB). Die Identifizierung von „Opfern von Menschenhandel" bezieht sich dabei immer auf Personen, die sich zumindest zeitweise in einer Situation der extremen Ausbeutung befunden haben, wobei nicht jedeR im Rechtssystem auch als Opfer von Menschenhandel erkannt wird oder sich selbst so bezeichnen würde. Hinsichtlich der polizeilich erfassten Zahlen zum Menschenhandel zeigt sich eine deutliche Asymmetrie zwischen identifizierten Betroffenen von Menschenhandel in die Arbeitsausbeutung (MH/A) und Menschenhandel in die sexuelle Ausbeutung (MH/S).
In diesem Beitrag wollen wir der Frage nachgehen, wie vergeschlechtlichte Subjektivierungen im Kontext von Strafverfahren zu den beiden Ausbeutungsformen erfolgen. Unter Subjektivierung verstehen wir mit Althusser die Herstellung eines Individuums als Subjekt, wenn es eine Position in einer Struktur zugewiesen bekommt. Wir beginnen mit zwei Beispielen, die die unterschiedlichen Formen des Umgangs mit Betroffenen von MH/S und MH/A verdeutlichen sollen. Nach einigen knappen Erläuterungen zu unserem Vorgehen und unseren theoretischen Vorannahmen betrachten wir drei relevante Bereiche: mediale Narrative, institutionelle und rechtliche Entwicklungen in den letzten 20 Jahren bezüglich der Identifizierung von durch MH/S und MH/A Betroffene und schließlich die Adressierung in den Hauptverhandlungen in Gerichtsverfahren.

Asymmetrien des Umgangs mit Betroffenen von Menschenhandel

Identifizierung und Adressierung Betroffener von MH/S

Im Jahr 2013 wird vor dem Amtsgericht Kassel ein Verfahren gehört, in dem ein Grieche und eine Bulgarin des Menschenhandels in die sexuelle Ausbeutung in Tateinheit mit Zuhälterei und vorsätzlicher Körperverletzung angeklagt sind. Laut Urteil hatten die Angeklagten einer 20-jährigen Bulgarin eine Arbeit als Küchenhilfe in einem deutschen Restaurant angeboten, sie nach Ankunft in Kassel jedoch dazu gezwungen, sich zu prostituieren. Die Angeklagten nahmen der Geschädigten den Pass ab, fotografierten sie und hängten das Bild an der Wohnungstür zusammen mit einer Liste der angebotenen sexuellen Dienstleistungen aus. Insofern sie sich unwillig zeigte, fügten sie ihr Gewalt zu, etwa indem sie sie mit einem Lockenstab

verbrannten, und zwangen sie, gegen ihren ausdrücklichen Willen Kunden zu bedienen, auf Verlangen auch Praktiken, die sie ablehnte, manchmal auch ohne Kondome. Sie zog sich eine Geschlechtskrankheit zu. Nach Ablauf eines Monats wandte sich die Betroffene im Zuge einer Kontrolle an die Polizei. Sie hatte keinen Lohn erhalten und zeigte Gewaltspuren.
Das Gericht findet das Opfer „nicht uneingeschränkt glaubwürdig", weil ihr Verfolgungseifer nachgewiesen werden könne. „(T)rotz ihres in der Hauptverhandlung zu Tage getretenen Interesses an einer möglichst hohen Bestrafung der beiden Angeklagten und möglichst hohen Erzielung von Zahlungen an sie selbst", sei die Betroffene und Hauptzeugin des Verfahrens zwar insofern glaubwürdig, als dass sich ihre Aussagen mit denen der Angeklagten deckten; gegen ihre Glaubwürdigkeit spreche wiederum, dass sie hinsichtlich von Daten und Zahlen etwa in Bezug auf die Aufnahme ihrer Prostitutionstätigkeit und der „genauen Anzahl der von ihr zu bedienenden Kunden zumindest an bestimmten Tagen" im Ungefähren blieb. Dennoch wurden ihr €10.000 Schmerzensgeld und €9.300 Schadensbetrag zugesprochen (AG Kassel 266 Ls 8852 Js 4361/13, Urteil vom 19.04.2013).

Identifizierung und Adressierung Betroffener von MH/A

Im Jahr 2011 wird am Landgericht Trier ein Verfahren gegen einen deutschen Angeklagten wegen Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit Betrug in 67 Fällen und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 71 Fällen eröffnet. Er habe als Fuhrunternehmer 124 Männer als LKW-Fahrer in der Tschechischen Republik angeworben und ihnen einen Lohn von €550 pro Monat versprochen. Der Angeklagte zahlte weder den Lohn noch die Sozialversicherungen. Er nutzte das Abhängigkeitsverhältnis der Opfer zu deren Ungunsten aus und zwang sie zu Überstunden, ohne diese halbwegs angemessen zu entlohnen. Darüber hinaus erfand er einen sittenwidrigen Strafenkatalog, sodass die Fahrer 21 Tage am Stück bis zu 14 Stunden am Tag arbeiten sollten, um auf einen Stundenlohn von netto knapp €3 zu kommen. Das Gericht befand den Täter des Menschenhandels schuldig, schlug den Opfern aber keinen Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu (LG Trier 8045 Js 9059/10.5 KLs, Urteil vom 2.11.2011).
Im Laufe dieses Verfahrens mussten die Geschädigten nicht aussagen. Die Beweismittelaufnahme bestand aus der Auswertung von Fahrtenbüchern und dem Geständnis des Fuhrunternehmers.

Vergleich der Identifizierungen und Adressierungen Betroffener von MH/S und MH/A

Auch im Kasseler Verfahren zu MH/S gab es Geständnisse der Angeklagten, hier aber musste die Opferzeugin aussagen und wurde danach beurteilt, inwiefern sie sich an die Details der Gewalt, der sexuellen Übergriffe, der Gefühlslagen zu Zeiten

der Übergriffe erinnern konnte bzw. diese dem Gericht in einer öffentlichen Verhandlung erzählen wollte. Sie musste sich darüber hinaus dazu erklären, ob sie seit ihrer Rettung durch die Polizei weiterhin in der Prostitution gearbeitet hatte. Dagegen musste keiner der LKW-Fahrer über die Gewaltandrohungen, die Details der Ausbeutung und seine Gefühle über die Ausbeutung referieren, noch war es relevant, ob er sich weiter als LKW-Fahrer betätigte und diese Tatsache wurde weder für noch gegen seine Glaubwürdigkeit ausgewertet.
Ganz allgemein unterscheiden sich die Verfahrenswege und auch die Art und Weise, wie die Betroffenen in den Verfahren adressiert und in diese eingebunden werden. Den Opfern in Verfahren zu MH/S im Zuge der OpferzeugInnenbefragung vor Gericht werden detailreiche Erzählungen über den ihnen zugefügten Zwang abverlangt, wie sie Opfern von (anderen Formen von) Arbeitsausbeutung häufig nicht abverlangt werden. Dies erfolgt in einer Weise, die von feministischen ForscherInnen schon seit Jahrzehnten immer wieder als voyeuristisch analysiert wurden. Wie kommt es zu diesen unterschiedlich vergeschlechtlichten Adressierungen des Strafgesetzes? Wir halten zwei Arenen für zentral, da sie Eingang in Hauptverhandlungen vor Gericht finden, wo rechtsverbindliche Urteile gesprochen werden. Die eine Arena betrifft populäre Standardnarrative zu ‚Zwangsprostitution' (und die Abwesenheit solcher Narrative zu Arbeitsausbeutung) und die zweite Arena die gewachsenen Strukturen der Strafverfolgung und Betroffenenunterstützung (institutionelles Gefüge, Logiken bzw. Rechtspraxis).

Theoretische Perspektiven

Bevor wir weiter unten anhand empirischer Daten aufzeigen, wie alltägliche und populäre Vorstellungen über Zwangsprostitution sowie konkrete Rechtspraktiken in die Rechtsprechung in Hauptverhandlungen über Menschenhandel eingehen, möchten wir unsere konzeptionelle Sichtweise auf die populären Vorstellungen und Erzählungen sowie institutionelle Bedingungen für Rechtspraktiken darlegen. Wir orientieren uns dabei an Theorien zu institutionellen Logiken und Wissenspraktiken und beziehen uns auf aktuelle Forschungen, die mediale und popkulturelle Standardnarrative um Menschenhandelsopfer und ihre politischen Funktionen analysieren.

Das Standardnarrativ des Menschenhandelsopfers

Mediale Narrative um Menschenhandel ähneln der Form her modernen Sagen (da Silva/Blanchette 2013; Hughes 2000; Pates/Schmidt 2008): Sie abstrahieren von tatsächlichen Personen, Orten und Zeitläufen. Die Namen der Opfer werden zum Beispiel nie genannt – die Sagen verweisen nur auf (standardisierte) Vornamen („Natascha" oder „Ilja" etwa). Die Sage handelt von einem braven Mädchen oder einer unerfahrenen jungen Frau, betriebsam und fleißig, die durch das Versprechen einer einfachen aber ehrenwerten Arbeit, etwa als Kindermädchen, Küchenhilfe oder

Kellnerin, zur Migration verleitet wird. Nie wäre sie von sich aus migriert. Vor Ort wird sie von einem (ungenannten) männlichen Täter ausgebeutet und zur Sexarbeit gezwungen. Die typische Erzählung endet mit der Rettung der Betroffenen durch eine Fachberatungsstelle oder einen freundlichen Polizisten (Snajdr 2013; da Silva/ Blanchette 2013, 383).
In diesen Erzählungen fehlen wichtige kulturelle oder kontextuelle Details wie etwa über das Ortsgeschehen, relevante Zeitspannen und soziale Milieus sowie über die Erfahrungen von Ausbeutung, Unterdrückung und Selbsterhaltungstechniken auch jenseits der gerade beschriebenen Zwangslage in den Fängen des ausbeuterischen Zuhälters. Das tut der Glaubwürdigkeit der Narrative aber keinen Abbruch, im Gegenteil, es verleiht ihnen einen transzendentalen Wahrheitscharakter, wie der Ethnologe Edward Snajdr feststellt:

> These victim narratives are created to be taken up as a call for intervention. Arguably, by entextualizing these narratives within the official, NGO- or government-sponsored training materials, they gain a particular formal status and authority and their structure becomes naturalized as a 'standard' story of human trafficking (2013, 241).

Das Opfer der Sagen selbst wird in der kritischen wissenschaftlichen Literatur als passiv dargestellt (Renzikowski 2011, 29). Die Funktion dieser Sagen bestehe vor allem darin, konservative Politiken zu Sexarbeit zu fördern (Weitzer 2007; Doezema 2000), aus feministischen *sozialen* Anliegen feministische *kriminologische* Anliegen zu machen (Bernstein 2010) oder Einwanderung zu begrenzen und Asylrecht einzuschränken (Bahl/Ginal 2012, 214). Aufgrund ihrer Eignung für konservative Politiken sowie ihrer Distanz zu tatsächlichen Verläufen und realen Opfern von extremer Ausbeutung werden die Standardnarrative zuweilen als moderne Mythen abgetan, als eine Form medial verbreiteten Pseudo-Wissens, welches vorwiegend legitimatorische Funktionen habe und hauptsächlich für die Kriminalisierung von Sexarbeit eingesetzt werde: "in the absence of knowledge about the actual trafficking episode, it [the myth] provides donors and policy makers with the validation to create interventions or policies" (Frederick 2005, 128).
Das ist jedoch etwas zu einfach argumentiert. Narrative übernehmen ja die Funktion, sich der überkomplexen Realität verstehend und vereinfachend anzunähern und unterschiedliche Wahrheiten über diese Realität darzustellen (Breuil et al. 2011). Die Auseinandersetzung über das ‚wahre' Narrativ über einen umstrittenen sozialen Sachverhalt ist also im Grunde eine politische Auseinandersetzung, in welcher unterschiedliche kollektive AkteurInnen versuchen, ihre Politik an die Frau zu bringen.
Interessant ist dabei, welche Details bei den Standard-Narrativen ausgelassen werden und welche Funktion diese Auslassungen haben. So treten in den Diskursen zu Menschenhandel zum Beispiel Männer und Transgender-Personen in der Sexarbeit nie als Opfer in Erscheinung. Auch Frauen, die schon vor Beginn der extremen Ausbeutung in der Sexarbeit tätig waren, werden kaum thematisiert. Desgleichen fehlen

weitgehend Opfer der Ausbeutung jenseits der Sexarbeit, also im Sinne von §233 StGB (MH/A) unabhängig von ihrem Geschlecht.

Institutionelle Logiken und die Konstitution sozialer Objekte

In unserer Untersuchung der Gerichtsverfahren wollen wir u.a. zeigen, dass und wie diese Narrative Eingang in die deutsche Strafverfolgungspraxis finden. Dazu bedienen wir uns der theoretischen Konzepte von institutionellen Logiken und Epistemologien staatlicher Instanzen. Nach Konstanze Senge können „(i)nstitutionelle Logiken (...) im Kern als typisierte Ordnungen von Praxismustern gedeutet werden" (2015, 210) und umfassen die Selbstverständnisse der AkteurInnen, ihre Operationsregeln, ihre institutionalisierten Abläufe, ihre organisatorische Verfasstheit und Verfahrensvorgaben. Staatliche Akteure agieren weder vollkommen frei noch vollkommen bestimmt von den jeweiligen institutionellen Logiken, sondern positionieren sich dazu, interpretieren sie und nutzen vorhandene Instrumente vor dem Hintergrund ihrer eigenen Überzeugungen (Thornton/Ocasio 2008, 101). Außerdem prägen Erzählungen und mediale Narrative das (Alltags-)Wissen über soziale Sachverhalte. Von der Kriminologin Mariana Valverde kennen wir den Unterschied zwischen Expertise- und Alltagswissen (2003): Ersteres umfasst u.a. Wissen um Gesetze und Umsetzungsrichtlinien, um die tradierten Verfahrensweisen und den korrekten Aufbau einer Akte, um die institutionellen Systeme, den Organisationsaufbau, Zuständigkeiten, Autorisierungsprozesse, Dienstwege, informelle Regelungen etc.. Neben diesem professionellen Wissen verfügen VerwalterInnen über nichtprofessionelles Alltagswissen, zu dem auch medial angeeignete Denkweisen und Erzählungen gehören, welche die Welt verständlicher machen und die sich von ihrem Expertisewissen unterscheiden. In der alltäglichen Arbeit vermischen sich, wie wir im Folgenden im Hinblick auf Gerichtsprozesse zeigen werden, diese beiden Formen des Wissens.

Weiter gehen wir davon aus, dass staatliche Praktiken und Logiken die Sachverhalte, die im Kern ihrer Arbeit stehen, zugleich mit produzieren. Als „soziale Objekte" (John Searle) sind diese Sachverhalte das Ergebnis verbriefter Handlungen und kollektiver Vorhaben und, einmal etabliert, wiederum Grundlage weiterer Handlungsmöglichkeiten: „Social objects are always constituted by social acts; and, in a sense, the object is just the continuous possibility of the activity. A twenty dollar bill, for example, is a standing possibility of paying for something" (Searle 1995, 36). Durch das Ausüben deontischer Macht werden neue soziale Beziehungen oder kollektive Identitäten ins Leben gerufen, etwa durch das autorisierte Ausstellen von Dokumenten. So konstituieren bestimmte Aktenausgaben neue soziale Beziehungen, und diese wiederum neue soziale Identitäten. ‚Menschenhandelsopfer' ist ein solches soziales Objekt, eine Art quasi-rechtliche Subjektposition oder Eigenschaft, die Menschen in bestimmten Zusammenhängen, aufgrund bestimmter sozialer Tatsachen unter bestimmten Umständen zugesprochen wird und die Auswirkungen auf diese Menschen hat. Im Falle

von Menschenhandelsopfern eröffnet die Anerkennung als Opfer im Zuge eines Gerichtsverfahrens etwa die Möglichkeit, einen vorübergehenden Aufenthaltstitel oder Opferentschädigung zu erhalten (Meiser 2015). Ein solcher Status bedeutet aber auch bestimmte Festschreibungen für die Betroffenen, die nicht immer von Vorteil sind.
Als soziales Objekt ist das Opfer von Menschenhandel selten eines aus Selbstbeschreibung (Helfferich/Kavemann/Rabe 2010). Laut der Untersuchung von Cornelia Helfferich, Barbara Kavemann und Heike Rabe ist es Aufgabe der Behörden, Menschenhandelsopfer dazu zu bringen, sich als solche zu begreifen und gegebenenfalls an Strafverfahren als Zeuginnen teilzunehmen. Denn eine erfolgreiche Strafverfolgung setzt eine Aussagebereitschaft der Opfer voraus; „ohne eine Mitwirkung der Opfer ist eine erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel geradezu aussichtslos" (so Jörg Ziercke, damaliger Präsident des BKA, in Helfferich/Kavemann/Rabe 2010, V).
Eine andere Untersuchung zeigt, dass Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung prinzipiell als unterschiedliche soziale Objekte gefasst werden, was nicht nur zu unterschiedlichen Praktiken und Ergebnissen in der Strafverfolgung und Anerkennung als Opfer von Menschenhandel führt, sondern auch verschiedene Anforderungen an die Betroffenen im Rahmen der Verfahren stellt, während es aus anderer Perspektive große Überschneidungen gibt. Tatbestandselemente des Menschenhandels würden jeweils unterschiedlich interpretiert, und die starke Unterscheidung begünstige, dass im Fall von Ausbeutung in der Prostitution der Aspekt der Arbeitsausbeutung vernachlässigt werde, während in anderen Ausbeutungsbereichen die Gefahr sexualisierter Gewalt leicht übersehen werde (Follmar-Otto/Rabe 2009, 19). Wir werden gleich einige Gründe hierfür herausarbeiten.

Vorgehensweise

Wir nähern uns der Frage nach der Subjektivierung von Opfern im Menschenhandel mittels einer Analyse der institutionellen Behandlung von Betroffenen von Menschenhandel in gerichtlichen Verfahren. Dabei begreifen wir weder ‚das Menschenhandelsopfer' noch ‚das Recht' als starre Gebilde, sondern betrachten sie im Prozess ihrer Formierung und Interaktion. Die ethnografische Untersuchung von Gerichtsverfahren erlaubt es, die Produktion verschiedener ‚Opferkategorien' in Politiken des Menschenhandels zu identifizieren, die Appellationen an und die Narrative über ‚Opfer' herauszuarbeiten und somit die wirklichkeitsstiftenden Möglichkeiten der Rechtsprechung im Bereich Menschenhandel sichtbar zu machen. Wir wollen damit verdeutlichen, dass weit verbreitete Vorstellungen und Annahmen über Zwangsprostitution sowie langjährige Praktiken der Strafverfolgung und Opferidentifizierung einen erheblichen Einfluss auf die Rechtsprechung in deutschen Gerichten haben.
Die Analyse dieses Artikels basiert auf Forschungen, die im DFG/ANR-Projekt „Menschenhandel im Lichte institutioneller Praktiken – Ein deutsch-französischer

Vergleich“ (2014-2017) durchgeführt wurden. Wir konzentrieren uns einerseits auf die Analyse qualitativer leitfadengeführter Interviews mit insgesamt 45 Personen aus Strafverfolgung und Beratungsstellen, die mit Betroffenen von Menschenhandel zu tun haben; andererseits beziehen wir uns auf 55 Gerichtsurteile sowie Protokolle von insgesamt acht beobachteten Gerichtsverfahren. Darüber hinaus haben wir Broschüren des Dachverbands der Fachberatungsstellen, deren Websites und verschiedene Studien zum Umgang mit von Menschenhandel Betroffenen ausgewertet.
Die Auswertung von Interviews und Veröffentlichungen gibt Aufschluss darüber, inwiefern Institutionen an der Konstitution bestimmter sozialer Objekte beteiligt sind, wie ihre Logiken und Rationalitäten historisch gewachsen und politisch-rechtlicher Transformationen unterworfen sind und welchen Einfluss bestimmte Formen von Wissen auf diesen Prozess haben. Hier zeigt sich, dass auch außerhalb des Gerichtssaals Opfer von MH/S und MH/A unterschiedlich konstituiert werden. Anschließend betrachten wir Gerichtsverfahren als ein Prisma staatlicher Praxis im Umgang mit Menschenhandel. Das Gericht fungiert als öffentliche Arena, in der unter Heranziehung verschiedener Formen von Wissen und Beweisen eine rechtskräftige Wahrheit der jeweiligen Begebenheit zu finden ist. Vielleicht noch stärker als in den anderen Bereichen verbindet sich in Gerichtsverfahren Alltagswissen mit dem rechtlichen und verfahrenstechnisch vertrauten Fachwissen.

Kategorisierung von und Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels vor Gericht

Opferkategorien vor Gericht

Auf Seiten der strafrechtlichen Verfolgung von MH/S existierten vor der Strafrechtsreform im Jahr 2005 und der Einführung des §232 StGB bereits ein Straftatbestand zu MH/S (§180b, §181 StGB a.F.) und mehr oder minder eingespielte Routinen und Rechtspraktiken in Bezug auf diesen Bereich. Diese standen rechtssystematisch unter dem Vorzeichen der Verletzung von Rechten sexueller Selbstbestimmung. Auf der jahrelangen Praxis von vor 2005 baut auch die aktuelle Polizeiarbeit und Rechtsprechung zum Teil noch auf, unter Anerkennung einiger Änderungen wie z.B. dem Prostitutionsgesetz (ProstG) (Lackner/Kühl 2014, Rn. 1; Schönke/Schröder/Eisele 2014, Rn. 1 u. 6). Obwohl MH/S seit 2005 als Straftat gegen die persönliche Freiheit eingeordnet ist, wird es in der Rechtspraxis oft weiterhin vorrangig als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung bewertet. Dem entspricht eine breite Landschaft an spezialisierten Fachberatungsstellen, die Opfer von Menschenhandel in die Prostitution beraten und unterstützen.
Im Ergebnis existiert heute bei Fachberatungsstellen, spezialisierten Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften ein relativ stabilisiertes Wissen zu Betroffenen von MH/S und ein eingespieltes Netzwerk der Unterstützung und Betreuung aussagebereiter Betroffener. Das verschafft den Strafverfolgungsbehörden vergleichsweise zu-

verlässige Zeuginnen und eröffnet bestimmte Unterstützungs- und Alimentierungsmöglichkeiten für die Betroffenen selbst. Diese Möglichkeiten hängen in vielen Fällen von der Anerkennung durch die Strafverfolgungsbehörden als Opferzeugin und damit als (wahrscheinliches) Opfer von Menschenhandel ab.
Anders ist die Entwicklung im Hinblick auf Arbeitsausbeutung jenseits von Prostitution. Hier gibt es in den Unterstützungsstrukturen eine Zweiteilung entlang von Geschlecht und Arbeitsbereichen. Bis 2005 gab es für Arbeitsausbeutung keine rechtliche Grundlage und damit auch keine amtliche Einstufung von Betroffenen. Seit ein paar Jahren bieten einige Fachberatungsstellen auch Beratungen für Männer und Familien an, aber die Mehrzahl der Fachberatungsstellen hat sich dafür ausgesprochen, den Fokus auf die Unterstützung von Frauen zu behalten (Richter 2015), und die größere Expertise besteht weiterhin für Bereiche, in denen ausschließlich Frauen tätig sind, insbesondere Dienstleistungen in Gastronomie, Haushalt und häuslicher Pflege.
In den letzten Jahren haben sich in der Unterstützung von durch Arbeitsausbeutung Betroffenen verstärkt auch die Gewerkschaften engagiert. Sie haben, anders als die im Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK) organisierten Fachberatungsstellen, vor allem einen arbeitsrechtlichen Fokus und legen den Schwerpunkt stärker auf Probleme von entgangenem Lohn und der Verletzung von Arbeitsrechten. Dies erfolgt häufig zunächst außergerichtlich oder vor Arbeitsgerichten (Kamp 2015). MitarbeiterInnen in Fachberatungsstellen sowie in der Polizei betonten uns gegenüber in Interviews, dass auch für viele Migrantinnen das relative Mehreinkommen, das sie in der Prostitution in Deutschland selbst unter aus hiesiger Sicht ausbeuterischen Bedingungen verdienen, ein wichtiger Grund für die Migration war und auch sie ein starkes Interesse daran haben, ihre ihnen vorenthaltenen Einnahmen ausgezahlt zu bekommen (Cyrus/de Boer 2011, 55ff., 61). Im Zusammenhang mit MH/S-Verfahren tritt dies jedoch im Zuge der Fokussierung auf die Straftat des/der TäterIn(nen) (kommerzielle sexuelle Ausbeutung) häufig in den Hintergrund.
Genau umgekehrt ist es bezüglich MH/A. Strafverfahren nach §233 StGB MH/A sind selten. Angeklagt werden eher andere Straftatbestände, z.B. Lohnwucher (§ 291, Abs.1 StGB) oder das Vorenthalten oder Veruntreuen von Löhnen (§266a StGB) (Renzikowski 2014). Die Zuständigkeit für das Deliktfeld MH/A liegt außerdem häufig beim Zoll, dessen BeamtInnen überwiegend nicht darin geschult sind, nach Anzeichen von extremer Arbeitsausbeutung zu suchen, sondern die Betroffenen als undokumentierte Arbeitskräfte bzw. illegale MigrantInnen einstufen. Geschädigte werden dann nicht mehr als Opfer von Menschenhandel sichtbar, sondern rücken als undokumentierte Arbeitskräfte selbst in den Fokus der Strafverfolgung (Cyrus/de Boer 2011, 51). Auch gibt es kaum spezialisierte Staatsanwaltschaften, die Erfahrungen im Strukturieren von Verfahren und der Beweisführung hätten, und Verfahren dauern häufig so lang, dass ZeugInnen vor ihrer gerichtlichen Aussage das Land verlassen (Kestermann/Rump/Busse 2011, 110ff.). Darüber hinaus gilt MH/A

als schlecht definiert und schwierig zu beweisen, sodass selbst spezialisierte Staatsanwaltschaften häufig auf andere Straftatbestände mit ähnlichen Strafmaßen wie Sozialbetrug oder Lohnwucher ausweichen (so z.B. der Stuttgarter Oberstaatsanwalt Thul-Epperlein auf einer Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 29.09.2015). Arbeitsrechtliche Verfahren bei MH/A sind wesentlich häufiger als strafrechtliche, während das Verhältnis in Bezug auf MH/S genau umgekehrt ist, obwohl sowohl bei MH/A als auch bei MH/S jeweils beide Verfahrenswege (der strafrechtliche und der zivilrechtliche) auch in Kombination grundsätzlich denkbar sind (Follmar-Otto/Rabe 2009, insbes. 71). In arbeitsrechtlichen Verfahren müssen die Betroffenen in der Regel nicht persönlich aussagen und wenn, dann vor allem zu vertragsrechtlichen Regelungen (Kamp 2015). Das Subjekt, das hier auftritt, ist das des Arbeitenden; die Forderung nach entgangenem Lohn erscheint selbstverständlich, quasi naturgegeben und im Kern der Angelegenheit.[2]

Die historische Herausbildung von institutionellen Logiken, darunter die Selbstverständnisse der Beratungsstellen, die Gesetzgebung und die Verfahrensweisen der Strafverfolgungspraxis sowie die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten tragen also, durchaus auch gegen die Intentionen der Agierenden, dazu bei, eine deutliche Zweiteilung der Wissensformen und Praktiken zwischen Ausbeutung in der Prostitution und Ausbeutung der Arbeitskraft zu zementieren: Fachberatungsstellen für Frauen das Strafrecht und die Prozessbegleitung rund um §232 StGB einerseits mit Fokus auf die Frau als Opfer von (männlicher) sexualisierter Gewalt (und damit als ‚private' Subjekte), gewerkschaftliche Beratung, arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen und andere Strafverfolgungsstrukturen rund um undokumentierte Arbeit mit Zuschreibungen auf die von Ausbeutung Betroffenen als geprellte und misshandelte ArbeiterInnen (und damit als ökonomische Subjekte) andererseits.

Wirkung institutionalisierter Rechtspraktiken vor Gericht

Je nach MH/S oder MH/A werden also zwei divergierende soziale Objekte konstituiert und vorausgesetzt: Das Opfer sexueller Ausbeutung ist bestimmt durch Verletzungen seiner persönlichen und sexuellen Rechte und dementsprechend sexualisiert, psychosozial definiert und gegendert. Das Opfer von Arbeitsausbeutung ist wiederum als ökonomisches Subjekt unter Abstraktion seiner anderen, auch geschlechtlichen, Eigenschaften gedacht. Das führt uns zu der Annahme, dass die Entscheidungen im Gericht als auch die Identifizierung eines ‚wahren' Opfers von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung stark an dem medial verbreiteten und öffentlich diskutierten und skandalisierten Standardnarrativ orientiert sind. Entsprechend unserer theoretischen Überlegungen, dass soziale Objekte wie die des ‚Menschenhandelsopfers' unter komplexen institutionellen Logiken gebildet werden, die wiederum in einem Nexus von professionellem Wissen und Alltagswissen individuell ausgehandelt werden, findet auch das die Medien dominierende

Standardnarrativ Eingang in die Evaluation der von den OpferzeugInnen getätigten Erzählungen über ihre Erlebnisse.

Im Laufe der Beweismittelerhebung müssen die Beteiligten die in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte rekonstruieren. Der „außerrechtliche Lebenssachverhalt" (also: was passiert ist) muss auf Basis von Aussagen von Angeklagten, Geschädigten und anderer ZeugInnen sowie gegebenenfalls weiterer Beweismittel sprachlich dargestellt werden, da in deutschen Strafgerichten das Prinzip der Mündlichkeit gilt. Dies impliziert, dass der Sachverhalt nicht „objektiv" vorliegt, sondern aus verschiedenen Perspektiven, von subjektiven Einstellungen geprägt, erfragt und angehört werden muss. Das Gericht muss dann die verschiedenen Perspektiven in Bezug auf die möglichen Aussagemotivationen, Erinnerungslücken, lebensweltlichen und emotional gefärbten Einflüsse auf die Perspektiven der einzelnen ZeugInnen evaluieren. Hierbei soll das Gericht drei Prinzipien anlegen: 1. Normalisierung – die Aussagen sollen nach einem Maßstab der Alltagslogik, nicht nach wissenschaftlichen Normen, evaluiert werden. 2. Kohärenzerwartung – die Zeugenaussagen sollen auf eine Weise zusammengebracht werden können, dass die Sachverhalte untereinander ein Mindestmaß an Verträglichkeit erreichen; und der 3. Personalisierung, was bedeutet, dass jede Aussage mit ihrer/ihrem SprecherIn zusammengedacht wird und diese/r fortlaufend bezüglich ihrer/seiner Glaubwürdigkeit eingeschätzt wird (Lindroos 2015). Laut §261 der Strafprozessordnung entscheidet die oder der StrafrichterIn über das Ergebnis der Beweisaufnahme „nach seiner freien Überzeugung" (Bender/Nack/Treuer 2007, 139). Es reiche aus, wenn die RichterInnen zu der Evaluation kämen, dass „eine subjektive Wahrscheinlichkeit" vorliege, „die der Richter mit gedachten objektiven Wahrscheinlichkeiten abschätzt. Dazu muss er auf Erfahrungssätze (vielfach Alltagstheorien) zurückgreifen, die fast immer empirisch nicht abgesichert und noch weniger statistisch belegt sind" (ebd.).[3]

Diese explizite Annehmbarkeit von Alltagswissen zu Evaluation der von den OpferzeugInnen getätigten Erzählungen über ihre Erlebnisse erlaubt es uns, Gerichtsurteile unter der Beachtung unserer theoretischen Vorüberlegungen diskursanalytisch zu lesen und die Entscheidungen darüber, welche Person unter welchen Logiken und Einbezug von Alltagswissen als soziales Objekt des Opfers anerkannt werden, nachvollziehbar zu machen.

Das Standardnarrativ des Menschenhandelsopfers findet so, als Teil des richterlichen Alltagswissens, Eingang in die richterlichen Logiken, was auf diskursanalytischer Ebene in Form von richterlichen Problematisierungen bestimmter Gegebenheiten vor Gericht deutlich wird, während das Standardnarrativ wesentlich von den tatsächlichen Lebensumständen von Sexarbeiterinnen, die unter ausbeuterischen Umständen arbeiten müssen, abstrahiert. So kommt der Fall, dass Menschen, die sonst im Niedriglohnsektor arbeiten oder ohne Einkommen bleiben würden und professioneller Sexarbeit nachgehen, in den modernen Sagen nie vor und es führt in Gerichtsverfahren immer wieder zu Irritationen, wenn die „Opferzeuginnen" eine solche Biographie vorweisen. Zum Beispiel argumentiert das Landgericht Berlin

im Jahr 2013, dass eine der als Opferzeuginnen erschienenen Frauen in einem Prozess gegen vier Angeklagte wegen Menschenhandels in vier Fällen in Tateinheit mit Zuhälterei und räuberischer Erpressung kein Opfer war, denn „sie gab freimütig zu, noch immer als Prostituierte zu arbeiten" (LG Berlin 504 255/251 JS 1014/12 KLS 12/13 vom 20.12.2013). Ähnlich argumentiert ein nordrhein-westfälisches Oberlandesgericht: Hier meinen die RichterInnen, man könne anhand der Einstellung zur professionellen Sexarbeit sehen, ob es sich um Opfer des Menschenhandels handeln könne. Das Opfer ist kein „taugliches", wenn es „bereits im Zeitpunkt der Einflussnahme und unabhängig davon zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution entschlossen war" (OLG Hamm III- 2 Ws 86/10 vom 11.05.2010). Taugliche Opfer des MH/S im Sinne des Gerichts also sind ausschließlich Frauen, die nicht von sich aus der Prostitution nachgehen.

Des Weiteren betonen Gerichte in unterschiedlichen Urteilen die angebliche Adäquatheit der Gefühlsäußerungen der Opfer. Einer Frau, die Wut gegen die TäterInnen erkennen ließ, wurde deswegen abgesprochen, langfristige Schäden davongetragen zu haben, denn eine seelische Beeinträchtigung sei vor Gericht nicht zu erkennen gewesen. „Im Gegenteil zeigte sich die Nebenklägerin und die Adhäsionsantragstellerin in ihrem Auftreten in der Hauptverhandlung als gefestigt" (AG Kassel 266 Ls – 8852 Js 4361/13 vom 19.04.2013). Sogar die Gefühlsäußerungen ihrer anwaltlichen Vertretung kommen dabei zur Sprache: „Auch das weitere prozessuale Verhalten der Nebenklägerin, vertreten durch die Nebenklagevertreterin, hat das zutage getretene finanzielle Interesse ihrerseits am Ausgang des Strafverfahrens gezeigt" – dennoch sei sie in einigen Punkten immerhin als glaubwürdig einzustufen. Gut kommt hingegen an, wenn die Zeugin eher mädchenhaft-schüchtern und labil erscheint: „Auch körpersprachlich war die sehr ängstliche und eingeschüchterte Zeugin dabei vollständig authentisch, nahezu über ihre gesamte Vernehmung hinweg klammerte sie sich buchstäblich an die Hand der Dolmetscherin und suchte bei dieser Halt" (AG Tiergarten 251a 261 Js 3864/11 Ls 2/12). Die Glaubwürdigkeit der Opfer wird also nicht nur nach der Schlüssigkeit ihrer Aussagen, der Übereinkunft ihrer Aussagen im Vergleich zu denen anderen ZeugInnen und der Angeklagten oder der Übereinkunft der Aussagen mit den objektiven Beweismitteln (wie den Einnahme-Tagebücher oder der Kalender, in welchem die Termine mit den Kunden eingetragen sind), sondern auch nach der Übereinkunft ihrer Person an den imaginierten, ‚tauglichen' Opfern gemessen. Im Gegensatz zu den Opfern der urbanen Sagen sind Opfer, wie sie vor Gericht erscheinen, oft Sexarbeiterinnen, auch wütend über ihre Ausbeutung und die erlittene Gewalt, nicht immer durch auslandsbezogene Hilflosigkeit gekennzeichnet und ihren TäterInnen emotional verbunden. Dem Bild der fleißigen, unbedarften Prinzessin, die von einem Drachen entführt und entwürdigt und von einem Ritter in Form einer Beratungsstelle oder eines aufmerksamen Polizisten befreit wurde, wird selten durch die Personen oder die Persönlichkeiten der Opfer oder der TäterInnen entsprochen. Kurz, die ‚Tauglichkeit' der Opfer wird überprüft mit Hilfe ihres Erinnerungsvermögens und -willens an Details der Arbeit und der Gewalt, der

emotionalen Adäquatheit ihres Auftretens und ihrer Arbeit im sexuellen Gewerbe. Damit wird überprüft, ob sie wahre Opfer sind, weil Opfer und freie AkteurInnen als Gegensätze konstruiert werden (s. a. Jacobsen/Skilbrei 2010, 195), aber eben nur in Bezug auf sexuelle Ausbeutung.
Demgegenüber treten viele Opferzeuginnen vor Gericht durchaus als zeitweise oder durchgängig handelnde Personen auf. Wie hier nur angedeutet werden kann, zeigt sich dort, dass die Verhältnisse von Opferwerden und aktivem Handeln im Kontext von Menschenhandel/extremer Ausbeutung sehr komplex sind und sich nicht ausschließen oder als absolute Gegensätze gefasst werden können (vgl. Jacobsen/Skilbrei 2010).[4]
In den Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, in denen Opfer vor Gericht aussagen, geht es dagegen kaum um ihre Gefühle während der Ausbeutung oder der Zwangssituation, sondern um den entgangenen – vorenthaltenen, nur teilweise ausgezahlten oder sittenwidrig niedrigen – Lohn, um Arbeitsstandards und um die objektiv feststellbare Zwangssituation bzw. die auslandsbezogene Hilflosigkeit, in welcher sie sich befanden (Renzikowski 2011). Aber Strafverfahren in Bezug auf Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung gibt es ohnehin sehr wenige, nach Aussage von ExpertInnen aus dem Feld deshalb, weil die Beweismittelaufnahme schwer zu führen sei.

Schluss

Wir sind der Frage nachgegangen, wie „Opfer von Menschenhandel" als ein soziales Objekt in verschiedenen Arenen, die miteinander in Beziehung stehen, konstituiert werden, und wie dies mit Vergeschlechtlichung verbunden ist. Bereits das gesamte institutionelle Gefüge, die Entwicklung der rechtlichen Behandlung und die politische Entwicklung bedingt, dass Betroffene von Ausbeutung in der Prostitution und diejenigen von Arbeitsausbeutung in anderen Feldern auf sehr verschiedene Weisen adressiert und als soziale Objekte konstituiert werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Verhandlung vor Gericht: Während das (immer weibliche) Opfer von Ausbeutung in der Prostitution als Betroffene von Menschenhandel u.U. in Strafverfahren mit Anklage auf §232 StGB aussagt, kommt es für diejenigen, die als Opfer von MH/A adressiert werden, eher zu arbeitsgerichtlichen Verfahren, in denen die Betroffenen einen anderen Status haben: nicht denjenigen der/des OpferzeugIn, sondern den Status einer Vertragspartei. Alternativ kommt es zu strafrechtlichen Verfahren, in denen die Betroffenen aber nicht als Opfer von Menschenhandel adressiert sind.
Die Zweiteilung der institutionellen Logiken und der medial verbreiteten Standardnarrative zu Menschenhandel als einem Problem der ökonomischen und sexuellen Ausbeutung von Frauen in der Prostitution korrespondieren mit deutlichen Unterschieden hinsichtlich der Vorstellungen vom und Appellationen an das soziale Objekt „Menschenhandelsopfer" in den jeweiligen Gerichtsverfahren zu sexueller

Ausbeutung oder Arbeitsausbeutung. Im Kontext der sexuellen Ausbeutung wird das Opfer als psychologisches und soziales Objekt gedacht, dessen sexuelle und persönliche Identität und Integrität verletzt wurde, und es wird als explizit weiblich adressiert. Gegenstand der Aufmerksamkeit im Gerichtsverfahren ist dementsprechend das persönliche und sexuelle Leben der Zeuginnen. Maßstab bei deren Bewertung sind häufig genug standardisierte Narrative des sexuell unschuldigen und in die Prostitution gezwungenen Mädchens. Im Kontext von Arbeitsausbeutung steht dagegen ein ökonomisches Subjekt im Zentrum, von dessen familiären und persönlichen Verhältnissen ebenso wie vom Geschlecht stärker abstrahiert wird, das aber häufig als männliches erscheint (vgl. Lindner 2015, 14f.). Hier gibt es auch keine populären Standardnarrative, die ein ideales Opferbild vorgeben.

Letztendlich, scheint es, verlieren in beiden Fällen diejenigen, die vor Gericht als Opfer von Menschenhandel in Erscheinung treten: die einen durch die Überdeterminierung ihrer Rolle, die anderen deshalb, weil ihre Ausbeutung kaum als solche juristisch anerkannt wird.

Unsere bisherigen Untersuchungen über die Produktion von Opfern als soziale Objekte in Gerichtsdiskursen haben gezeigt, dass Standardnarrative durchaus in den Verfahren immer wieder als Erwartungshorizont den weiblichen Opfern gegenüber auftauchen. Dies konfligiert mit den komplexeren individuellen Schicksalen und Persönlichkeiten der real existierenden Betroffenen. Männer oder Transgender-Personen sind in diesen Erzählungen nicht als Opfer von Ausbeutung in der Prostitution vorgesehen, sie treten auch in Gerichtsverfahren kaum in Erscheinung. Extreme Ausbeutung in der Arbeit in Deutschland fehlt in den medialen Narrativen zu Menschenhandel weitgehend oder ist weniger eindeutig und komplexer. Wenn, dann wird dies eher als Teil von Armutsmigration oder – mit den Betroffenen als Mitschuldigen – von illegaler Migration thematisiert.

Dies korrespondiert mit den institutionellen Logiken und ihrer historischen Entwicklung in Unterstützungs- und Strafverfolgungspraxis, deren Wurzeln weit vor die Einführung von §232 StGB zurückreichen und welche die weitere Konzentration auf den Aspekt der sexuellen Ausbeutung gegenüber dem Arbeitsaspekt fördert. Die Befragung vor Gericht wiederum fokussiert stark auf die persönlichen Beziehungen der Opferzeuginnen zu den Angeklagten, auf geforderten Sexualpraktiken und ihrer Haltung zur Prostitution an sich.

Wie wir für Gerichtsverfahren zu Menschenhandel gezeigt haben, stehen dabei institutionelle Logiken, Wissensbestände und die Produktion sozialer Objekte in einer engen Wechselbeziehung. Die Frage stellt sich, ob die Unterscheidung zwischen Arbeits- und sexueller Ausbeutung nicht Auswirkungen zu Ungunsten der Opfer in beiden Arten von Verfahren haben könnte. Aber eine systematische Erfassung hierzu steht noch aus.

Anmerkungen

1 Die Autorinnen danken dem EU-Forschungsnetzwerk ISCH COST Action IS1209 „Comparing European Prostitution Policies: Understanding Scales and Cultures of Governance" (ProsPol, www.prospol.eu) für die Anregungen und Diskussionen sowie den anonymen ReviewerInnen der Femina Politica für ihre hilfreichen Kommentare. Der vorliegende Artikel basiert auf Forschungsergebnissen, die im Rahmen des DFG/ANR-Forschungsprojektes „Menschenhandel im Lichte institutioneller Praktiken—Ein deutsch-französischer Vergleich" (2014-2017) unter der Leitung von Rebecca Pates & Mathilde Darley entstanden sind.

2 Strafrechtliche Verfahren zu MH/A würden hier vielleicht anders verfahren, aber sie kommen selten zustande.

3 Dies ist so auch vom Bundesgerichtshof ausdrücklich gebilligt (Bender et al. 2007, 140).

4 So haben manche z.B. die Entscheidung zu migrieren und in der Prostitution zu arbeiten selbst getroffen und gerieten erst später in eine Abhängigkeits-, Zwangs- und Ausbeutungssituation. Oder sie entschieden sich trotz theoretischer Fluchtmöglichkeiten aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Angst, Initiativlosigkeit, Liebe zum Täter oder dem Eindruck, keine bessere Alternative zur Verfügung zu haben) dazu, über längere Zeit in einer Situation der Ausbeutung zu verbleiben.

Literatur

Bahl, Eva /**Ginal**, Marina, 2012: Von Opfern, Tätern und Helfer(innen) – das humanistische Narrativ und seine repressiven Konsequenzen im Europäischen Migrationsregime. In: Netzwerk Mira (Hg.): Kritische Migrationsforschung? Da kann ja jeder kommen, o. O., 201-217.

Bender, Rolf /**Nack**, Armin /**Treuer**, Wolf-Dieter, 2007: Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre. 3. Auflage. München.

Bernstein, Elizabeth, 2010: Militarized Humanitarianism Meets Carceral Feminism: The Politics of Sex, Rights, and Freedom in Contemporary Anti-trafficking Campaigns. In: Signs: Journal of Women in Culture and Society. 36 (1), 45-71.

Breuil, Brenda/**Siegel**, Dina/**van Reenen**, Piet/**Beijer**, Annemarieke/**Roos**, Linda, 2011: Human trafficking revisited: legal enforcement and ethnographic narratives on sex trafficking to Western Europe. In: Trends in Organizational Crime. 14 (1), 30-46.

Cyrus, Norbert/**De Boer**, Katrin, 2011: Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung. In: KOK (Hrsg): Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Berlin, 41-80.

Da Silva, Ana Paula/**Blanchette**, Thaddeus Gregory, 2013: Cinderella Deceived: Analyzing a Brazilian Myth regarding Trafficking in Persons. In: Vibrant. Virtual Brazilian Anthropology. 10 (2), 377-419.

Doezema, Jo, 2000: Loose Women or Lost Women? The Re-emergence of the Myth of White Slavery in Contemporary Discourses of 'Trafficking' in Women. In: Gender Issues. 18(1), 23-50.

Follmar-Otto, Petra/**Rabe**, Heike, 2009: Menschenhandel in Deutschland. Die Menschenrechte von Betroffenen stärken. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

Frederick, John, 2005: The Myth of Nepal to India Sex Trafficking: Its Creation, its Maintenance, and its Influence on Anti-trafficking Interventions. In: Kempadoo, Kamala (Hg.): Trafficking and Prostitution Reconsidered. London, 27-147.

Helfferich, Cornelia/**Kavemann**, Barbara/**Rabe**, Heike, 2010: Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Eine qualitative Opferbefragung. Köln.

Hughes, Donna, 2000: The ‚Natasha' Trade: The Transnational Shadow Market of Trafficking in Women. In: Journal of International Affairs 53(2), 625-651.

Jacobsen, Christine/**Skilbrei**, May-Len, 2010: 'Reproachable Victims?' Representations and Self-Representations of Russian Women involved in Transnational Prostitution. In: Ethnos. 75(2), 190-212.

Kamp, Manuela, 2015: Arbeitsrechtliche Ansprüche der Betroffenen und Durchsetzung der Ansprüche im arbeitsgerichtlichen Verfahren. In: KOK (Hg.) Menschenhandel in Deutschland. Berlin, 106-118.

Kestermann, Claudia/**Rump**, Petra/**Busse**, Marie-Luise, 2011: Untersuchung der polizeilichen und strafrechtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung. In: KOK (Hg): Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Berlin, 81-122.

Lackner, Karl/**Kühl**, Kristian, 2014: Kommentar StGB (28. Auflage): §232. Beck-Online.

Lindner, Christoph 2015: Ergebnisse und Erkenntnisse der Untersuchung. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Berlin, 25-46.

Lindroos, Emilia, 2015: Im Namen des Gesetzes. Eine vergleichende rechtslinguistische Untersuchung zur Formelhaftigkeit bei deutschen und finnischen Strafurteilen. University of Lapland, Rovaniemi.

Meiser, Katharina, 2015: Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz. In: KOK (Hg.): Menschenhandel in Deutschland. Berlin, 139-144.

Pates, Rebecca/**Schmidt**, Daniel, 2008: Wahrheiten über Opfer: Menschenhandelsdiskurse im Vergleich. In: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien: Der involvierte Blick. Zwangsprostitution und ihre Repräsentation. (Bulletin Texte 35), Berlin, 90-105.

Renzikowski, Joachim, 2011: Strafverfahren zu Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung seit Einführung des §233 StGB. In: KOK (Hg.): Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Berlin, 29-36.

Renzikowski, Joachim, 2014: Die Strafverfolgung des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Dossier Welcome to Germany IV – Menschenhandel in Deutschland. 39-48.

Richter, Tabea, 2015: Frauenhandel, Menschenhandel – Ein Überblick über die Entwicklung des KOK und professioneller Beratungsarbeit für Betroffene von Menschenhandel von den Anfängen bis heute. In: KOK (Hg.): Menschenhandel in Deutschland. Berlin. 15-23.

Schönke, Adolf/**Schröder**, Horst/**Eisele**, Jörg, 2014: Kommentar Strafgesetzbuch (29. Auflage): StGB §232. München.

Searle, John, 1995: The Construction of Social Reality. New York.

Senge, Konstanze, 2015: Die emotionale Säule von Institutionen. In: Apelt, Maja/Wilkesmann, Uwe (Hg.): Zur Zukunft der Organisationssoziologie. Wiesbaden, 205-226.

Snajdr, Edward, 2013: Beneath the Master Narrative: Human Trafficking, Myths of Sexual Slavery and Ethnographic Realities. In: Dialectical Anthropology, 37(2), 229-256.

Thornton, Patricia/**Ocasio**, William, 2008: Institutional Logics. In: Greenwood, Royston/Oliver, Christine/Sahlin, Kerstin/Suddaby, Roy (Hg.): The Sage Handbook of Organizational Institutionalism. London u.a., 99-129.

Valverde, Marianna, 2003: Law's dream of a common knowledge. Princeton, NJ.

Weitzer, Ron, 2007: The Social Construction of Sex Trafficking: Ideology and Institutionalization of a Moral Crusade. In: Politics and Society. 35(3), 447-475.